

Allgemeine Versicherungsbedingungen "Protect Clever"

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen der AXA Versicherungen AG (AXA) als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH (Helvetic Warranty) als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt gemäss Versicherungsbestätigung mit dem Kauf des Gerätes.

Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf von 12 oder 24 Monaten je nach gewählter Dauer.

2. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsdauer

Bei einer einjährigen Versicherungsdauer ist ein Schadenfall versichert. Bei einer zweijährigen Versicherungsdauer sind zwei Schadenfälle versichert. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 7 Tagen ab Kaufdatum des versicherten Gegenstandes möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf der Protect Clever-Versicherungsbestätigung mit der IMEI- oder Seriennummer aufgeführte Mobiltelefon oder Tablet.

6. Geräteaustausch (SWAP)

Erfolgt ein Geräteaustausch, so gilt die Versicherung auch für das Austauschgerät. Eine anderweitige Übertragung des Versicherungsschutzes auf andere Geräte ist nicht möglich.

7. Verkauf des versicherten Gerätes

Wird das versicherte Gerät verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des Gerätes auf den Erweber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hat.

8. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Mobiltelefons oder Tablets infolge:

- a) Einwirkung von Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung)
- b) gewaltsame äussere Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung, welche die Funktion des Mobiltelefons oder Tablets beeinträchtigen.

Die Aufzählung ist abschliessend.

9. Leistungen

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet die AXA im Falle

- eines Teilschadens die Reparaturkosten bei einer autorisierten Stelle bis zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles. Anstelle einer Reparatur kann alternativ auch ein Austausch des beschädigten Mobiltelefons zur Schadenbehebung erfolgen.
- eines Totalschadens ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, leistet die AXA alternativ ein Gerät jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

10. Selbstbehalt

Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt von CHF 85.- zu tragen, welcher vorab per Kreditkarte oder Bankanweisung zu bezahlen ist. Nach Erhalt des Betrages werden die notwendigen Schritte zur Schadenerledigung in die Wege geleitet. Im Falle einer Ablehnung des Schadenfalles wird der Selbstbehalt zurückerstattet.

11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- am Akku oder Batterie, welche nicht auf die versicherten Ereignisse zurückzuführen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- infolge behördlicher Verfügung;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischer Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- welche unter die Garantieleistungen der Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.
- infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren und Diebstahl;
- wenn der Anspruchsberechtigte nicht in der Lage ist, das beschädigte Mobilegerät/Tablet zur Verfügung zu stellen;
- wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann.

12. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon (Tel. 0848 600 444 oder www.helvetic-warranty.ch) zu melden, die gewünschten Belege einzureichen und das Online-Schadenformular auszufüllen.

13. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

14. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt die AXA Leistungen für die der Anspruchsberechtigte auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf die AXA über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand gilt ausschliesslich Winterthur.

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

16. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty und die AXA bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die AXA kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der AXA Gruppe zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann die AXA bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.